

Aktuell

Berlin: Die Tätigkeit der Heilpraktiker/innen ist nun zulässig.

Brandenburg: Krisenzentrum Potsdam erklärt die Heilpraktiker/innen-Tätigkeit für zulässig.

Maskenpflicht: In den meisten Bundesländern sind die Praxisinhaber verpflichtet dafür zu sorgen, dass Patient/innen den Mundschutz einhalten.

Die Lage bis zum 03.05.2020 bzw. 06.05.2020

Das hat die Bundesregierung mit den Bundesländern am 15.04.2020 beschlossen: Die bisherigen Maßnahmen bleiben weitgehend bis zum 3.5.2020 bestehen, am 30.4.2020 bzw. 6.5.2020 beginnen neue Beratungen. Einige Veränderungen wird es ab dem 20.04. geben, die in den Bundesländern unterschiedlich durchgeführt werden (z.B. Öffnung von Geschäften bis ca. 800 m² Verkaufsfläche, Schulöffnungen für Prüfungs-Abschlussklassen). Obwohl die Empfehlung der Bundesregierung keine Maskenpflicht, sondern eine Maskenempfehlung vorsah, haben inzwischen alle Bundesländer beschlossen, in bestimmten öffentlichen Räumen eine Verpflichtung einzuführen. In der Regel gilt dies auch für die Patient/innen der medizinischen Praxen.

Hier können Sie sich die Empfehlung der Bundesregierung und der Bundesländer herunterladen: <https://www.bundesregierung.de/breg-de>

Wir berichten so aktuell wie möglich, ob und welche Änderungen es für die Patient/innen-Versorgung durch uns Heilpraktiker/innen gibt. Aufgrund der bisher vorliegenden neuen Verordnungen dürfte es für uns keine Änderungen geben. In vielen Bundesländern können unsere Praxen öffnen, in einigen nur unter erschwerten Bedingungen oder gar nicht. Die vollständige Liste der klaren bzw. unklaren Regelungen finden Sie hier im weiteren. Da sich die Verordnungen manchmal im Takt ändern, können wir trotz ständiger Aktualisierung keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.

Bitte informieren Sie uns auch weiterhin, welche Aussagen Sie vor Ort bekommen haben, die wir dann veröffentlichen. Wir konnten auf diese Weise bundesweit erreichen, dass widersprüchliche Aussagen unterer Behörden zu einer oberbehördlichen Klarstellung geführt hat bzw. führen wird (wo noch nicht geschehen, s. die im weiteren aufgeführten Regelungen in den Bundesländern). Von

manchen wird übersehen, dass in der derzeitigen staatlich geregelten Notfallsituation zwar die jeweiligen Landesregierungen die Entscheidungshoheit haben, die Interpretation und vor allem Durchsetzung aber bei den örtlichen Polizeibehörden, Ordnungs- und Gesundheitsämtern liegen. Wir danken Ihnen allen für Ihre Mithilfe. Gemeinsam werden wir es schaffen.

Die Heinsberger Gangel-Studie: Wichtig für die Beurteilung der Lage und Maßnahmen in ganz Deutschland ist die aktuelle und erste echte Corona-Studie der Uni Bonn im Auftrag der NRW-Landesregierung. Ein repräsentatives Zwischenergebnis wurde am 9.4.2020 vorgestellt. Die gesamte Pressekonferenz kann hier angeschaut werden:

<https://www.youtube.com/watch?v=VnrHamW8OXQ>

Abgrenzung Heilpraktiker/innen und Gesundheits-Dienstleister

Die Heilpraktikererlaubnis berechtigt (und verpflichtet) - wie die ärztliche Approbation - zur selbständigen Ausübung von Heilkunde. Die Grenzen der Befugnisse eines Heilpraktikers ergeben sich nur aus Arztvorbehalten in Spezialgesetzen (z. B. § 24 IfSG). Die

Tätigkeit eines Heilpraktikers kann man daher ohne weiteres unter die Begrifflichkeit „medizinische Behandlungen“ einordnen.

Unsere Tätigkeit ist für die Versorgung der Menschen in der aktuellen Situation unerlässlich.

Also: Wir sind keine Gesundheits-Dienstleister und haben in dieser Einordnung nichts zu suchen. Eine aktuelle (30.03.20) rechtliche Information durch unseren beratenden Rechtsanwalt Dr. R. Sasse zur Abgrenzung von Heilpraktiker/innen (Heilkunde-Beruf) und Gesundheitsfachberufen (Delegationsberufe) kann hier heruntergeladen und den Ämtern übergeben werden: [Rechtliche Information zum Status der Heilpraktiker/innen](#)

Erlass-Infos

Die Meldungen aus den Gesundheitsämtern resultieren aus den Informationen, die praktizierende Kolleginnen und Kollegen telefonisch oder per Mail von "ihrem" Gesundheitsamt erhielten.

Baden Württemberg

In Baden-Württemberg sind Heilpraktiker-Behandlungen weiter zulässig.

Corona-Verordnung – CoronaVO vom 17. März 2020 § 4 Abs. (5) ... Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

<http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Auslegungshinweis vom 19.04.2020: ^[LSEP]„Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden (Spalte 2): Heilpraktiker“

Direkter Download der Auslegungsliste: [https://www.baden-](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Auslegungshinweise_zur_Corona-Verordnung.pdf)

[wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Auslegungshinweise_zur_Corona-Verordnung.pdf)

[wm/intern/Dateien_Downloads/Auslegungshinweise_zur_Corona-Verordnung.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Auslegungshinweise_zur_Corona-Verordnung.pdf)

Bayern

Die Tätigkeit "Heilpraktiker" darf weiter ausgeübt werden.

Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, gültig vom 30.04.20 bis zum 03.05.20

§ 5 Allgemeine Ausgangsbeschränkungen^[LSEP](1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.^[LSEP](2) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.^[LSEP](3) **Triftige Gründe** im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:^[LSEP]1. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,^[LSEP]2. die Inanspruchnahme

medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, **der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe**, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist, sowie Blutspenden, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-205/>

Das **Staatsministerium für Wirtschaft** informiert darüber, welche Dienstleistungen weiter ausgeübt werden dürfen: Stand 06.04.2020, 17.30 Uhr:

Seite 2 der Auflistung (ohne wenn und aber): Heilpraktiker

Quelle: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/> Scrollen Sie dann runter zu den "Informationen für Unternehmen - Schließung von Geschäften und Betrieben - Einzelhandel - 2. Absatz. Dort kann die Liste heruntergeladen werden.

Erläuterungen des **Staatsministeriums des Innern** zu den Heilpraktiker/innen (Abschnitt Podologen und Therapeuten“

Was ist medizinisch dringend:

„Die Praxen von Angehörigen therapeutischer Berufe sind weiterhin geöffnet. Soweit es medizinisch dringend erforderlich ist, dürfen Sie die Praxen aufsuchen. Medizinisch dringend erforderlich sind auch Maßnahmen, die der Abwendung von lebensbedrohlichen Gefahren für die körperliche oder seelische Unversehrtheit oder von Krankheitsfolgen dienen.

Medizinisch dringend erforderlich sind auch Maßnahmen zur Linderung von Schmerzzuständen oder Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung elementarer Lebensfunktionen dienen und keinen Aufschub erlauben. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der behandelnde Arzt.

Heilpraktiker und Osteopathen haben die Erlaubnis zur Ausübung von Heilkunde und bieten damit medizinische Versorgungsleistungen an. Für sie gelten die gleichen Regeln wie für Ärzte, d.h. sie dürfen nach aktuellem Stand uneingeschränkt tätig sein.“

Quelle: <https://www.stmi.bayern.de/miniwebs/coronavirus/faq/index.php>

Berlin

Die Tätigkeit der Heilpraktiker/innen ist ab dem 22.04. zulässig.

Wir zitieren aus der Antwort des Krisenstabes der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vom 23.04.2020 an unseren Verband: *"...vielen Dank für Ihre kritischen Anmerkungen zu der von der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vertretenen Rechtsauffassung zur Tätigkeit von Heilpraktikern und Heilpraktikerinnen nach Maßgabe der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) in der bis zum 21.04.2020 geltenden Fassung.*

Mit Wirkung vom 22.04.2020 wurde die SARS-CoV-2-EindmaßnV überarbeitet. Durch den Wegfall von bestimmten Beschränkungen für das Verlassen der Wohnung – konkret: das Regelbeispiel des Nachsuchens dringend erforderlicher medizinischer Versorgung einschließlich der Pflicht zur Geltendmachung eines Grundes zum Verlassen eines Hauses – ist ein Element der Gesamtschau für das hier erarbeitete Verständnis zur Heilpraktiker-Tätigkeit entfallen. Mit diesem Wegfall haben sich die Gewichtungen in der nun geltenden Verordnung verschoben.

Für die Zeit ab dem 22.04.2020 wird daher hier die SARS-CoV-2-EindmaßnV so verstanden, dass Heilpraktikern und Heilpraktikerinnen die Ausübung ihrer Tätigkeit nicht durch die

SARS-CoV-2-EindmaßnV untersagt ist.

Für die Ausübung der Tätigkeit sei auf die in § 2 Abs. 1 und 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV benannten Hygieneregeln hingewiesen. Mit freundlichen Grüßen"

Verordnung zur Eindämmung ... Stand 22.04.2020

§ 4, Abs. 3 (3) Ebenso ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung ... der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung,... dienen.

Quelle: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Es gibt eine Liste der Dienstleistungen, die geöffnet haben dürfen. Diese Liste wird derzeit (23.4.20) überarbeitet.

Quelle: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/orientierungshilfe-fuer-gewerbe/>

Brandenburg

Auszug aus der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung ... Stand 17.04.2020

§ 2a Verkaufsstellen des Einzelhandels und körpernahe Dienstleistungen

Absatz (2) Die in Absatz 1 angeordnete Schließung gilt nicht ... – bei medizinisch notwendigen Behandlungen – Dienstleister im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, insbesondere Arztpraxen und Krankenhäuser.

<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/start/themen/gesundheit/oeffentlicher-gesundheitsdienst/informationen-zum-neuartigen-coronavirus/>

Information vom Koordinierungszentrum Krisenmanagement Henning-von-Tresckow-Str. 9-13 14467 Potsdam 0331/866 2465 an unseren Kollegen (uns zur Kenntnis am 25.04.20)

„Sehr geehrter Herr ... , vielen Dank für Ihre Nachricht zur Tätigkeit von Heilpraktikern.

Gemäß § 2 Absatz 2 der Eindämmungsverordnung für das Land Brandenburg gilt das Verbot der körpernahen Dienstleistungen nicht für Dienstleister im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, soweit diese medizinisch notwendige Behandlungen erbringen. Heilpraktiker üben nach § 1 Heilpraktikergesetz Heilkunde aus und sind damit von der Ausnahme umfasst.

Bei der Tätigkeit (medizinisch notwendige Behandlungen) sind die Hygienestandards nach § 11 der Eindämmungsverordnung einzuhalten.

In anderen Bundesländern können andere Regelungen gelten. ...“

Sollten einzelne Gesundheitsämter eine andere Position haben, bitten Sie das GA, sich an das Krisenzentrum zu wenden.

Bremen

Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17. April 2020 ^[1]_{SEP} § 6, Abs. (3) Ansammlungen von Menschen sind abweichend von Absatz 1 zulässig:

Punkt 4 für die Wahrnehmung von Aufgaben in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, ärztlichen Praxen, Praxen der Physiotherapie oder der Anschlussheilbehandlung, anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Apotheken und Sanitätshäusern, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist,

<https://www.gesundheit.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen229.c.32719.de>

Dazu führt der Senator des Inneren aktuell (20.4.20) aus: Punkt 8. Gibt es Einschränkungen für Dienstleister und Handwerker? Die Leistung beim Kunden darf erbracht werden. Für den individuellen Kundenverkehr (z.B. medizinische, psychologische Heil- und Hilfedienstleistungen, Freiberufler) gilt es, Einzeltermine zu vereinbaren. Tätigkeiten, mit Ausnahme von dringend notwendigen Gesundheitsdienstleistungen, bei denen ein Abstand zum Kunden von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Der Anbieter muss gewährleisten, dass die gesteigerten hygienischen Anforderungen eingehalten werden, der Zutritt gesteuert ist und Warteschlangen vermieden werden.

Gesundheitliche Dienstleistungen (medizinisch notwendige) sind zulässig. (26.03.20 Ordnungsamt)

Hamburg

Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 17. April 2020

§ 3 Erlaubte Kontakte, Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen

(1) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte, Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen von Personen zulässig:

1. Für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist,

4. in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, ärztlichen Praxen, Einrichtung der Anschlussheilbehandlung sowie sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Apotheken und Sanitätshäusern, Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtung der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist,

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

Heilpraktiker dürfen arbeiten, soweit sie gesund sind und nicht unter Quarantäne stehen

(Gesundheitsamt Altona, 26.03.2020)

Hessen

Zur Verordnung (18.04.2020): <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>

Im Auslegungshinweis zur 4. VO, gültig bis 3.5.20, sind Heilpraktiker nur indirekt über "Freie Berufe" aufgeführt, die im Rahmen der Hygieneregeln tätig werden dürfen. Einen Anhaltswert findet sich in der Erläuterung des Kreises Groß-Gerau (27.03.20), der allerdings nicht mehr abrufbar ist: Auslegungshinweise und Erläuterungen des Kreises Groß-Gerau zu den Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 25. März 2020, Punkt 3 Abs. 5. „Heilpraktiker können ihre Behandlungen weiterhin unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene und –soweit möglich– ohne körperlichen Kontakt, mit mindestens 1,5 Meter Abstand durchführen. Heilpraktiker üben die Heilkunde berufs- oder gewerbsmäßig aus, ohne als Arzt oder Psychotherapeut approbiert zu sein. Der Heilpraktiker übt seinen Beruf eigenverantwortlich aus.“ Der Hinweis ist nicht mehr auf der Website verfügbar, die alte Quelle war: *Quelle:*

<https://www.kreisgg.de/presse/oeffentlichkeitsarbeit/amtliche-bekanntmachungen-detail/news/auslegungshinweise-und-erlaeuterungen-des-kreises-gross-gerau-zu-den-verordnungen-der-landesregierung-1/>

2.4.20 Kassel-Land: Tätigkeit bei medizinisch notwendigen Fällen zulässig.

Gesundheitsamt Frankfurt: Medizinisch notwendige Behandlungen sind erlaubt. (24.03.20)

Stadt Kassel: Medizinisch notwendige Behandlungen sind zulässig. (24.03.20)

Mecklenburg-Vorpommern

Heilpraktiker dürfen praktizieren.

(s. Ergänzende Übersicht von Branchen, die ...geöffnet oder geschlossen sind. Folgende Unternehmen dürfen öffnen: Heilpraktiker gem. § 1 Abs. 4, Dienstleistung)

Quelle [https://www.regierung-](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerpr%C3%A4sidentin%20und%20Staatskanzlei/Dateien/pdf-Dokumente/Branchen%C3%BCbersicht.pdf)

[mv.de/static/Regierungsportal/Ministerpr%C3%A4sidentin%20und%20Staatskanzlei/Dateien/pdf-Dokumente/Branchen%C3%BCbersicht.pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerpr%C3%A4sidentin%20und%20Staatskanzlei/Dateien/pdf-Dokumente/Branchen%C3%BCbersicht.pdf)

Verordnung der Landesregierung vom 17. April 2020

§ 2 Abs. 5: Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe sowie Handwerksbetriebe mit angeschlossenen Verkauf können ihren Betrieb fortsetzen. Gleiches gilt für Betriebe des Heilmittelbereichs (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie), soweit die Behandlungen medizinisch notwendig sind.

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus/>

Niedersachsen

Niedersächsische Verordnung zum Schutz ... vom 17.04.2020:

§ 3 ... Unter den Voraussetzungen des § 2 zulässig sind insbesondere die nachfolgend genannten Verhaltensweisen:

3. die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und heilberuflicher Versorgungsleistungen wie Arztbesuche oder medizinischer Behandlungen, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist;

6. der Besuch anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist, ...

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Auf niedersachsen.de wurden die Angaben zu den Heilpraktiker/innen (Stand 6.4.2020) gelöscht. Dafür werden zum Teil haarklein Regeln erläutert, so auch die Maskenpflicht oder die Frisörregelungen.

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-186686.html

Die Verwirrung der Menschen, die eine dringend erforderliche Behandlung bei Heilpraktiker/innen benötigen, wird dadurch vergrößert. Wir führen medizinische Behandlungen durch und sind dazu befugt. Unseren Patient/innen wird durch verweigert, sich einer notwendigen medizinischen Behandlung unterziehen zu können. Wir haben dem niedersächsischen Ministerium unsere Rechtsauffassung übermittelt. Dieses Schreiben kann hier heruntergeladen werden und auch auch den örtlichen Ämtern übergeben werden.

Meppen/Landkreis Emsland: Praxen dürfen nur Notfall-Behandlungen durchführen.

Peine: Praxen dürfen nicht arbeiten.

Winsen/L: Tätigkeit für Heilpraktiker/inner erlaubt, aber Sicherheitsregeln beachten.

Landesgesundheitsamt: Nur Notfallbehandlungen zulässig.

Landkreis Cuxhaven: Tätigkeit zulässig (27.03.20)

Nordholz: Tätigkeit untersagt.

Nienburg-Weser: Nur Notfall-Behandlungen zulässig.

Borkum/Landkreis Leer: Nur Notfall-Behandlung zulässig.

Auskünfte einzelner Gesundheitsämter per 24.03.2020

Gesundheitsamt Landkreis Oldenburg: Heilpraktiker dürfen nicht praktizieren.

Stadt Oldenburg: Medizinisch notwendige Behandlungen möglich.

Ordnungsamt Wunstorf: Heilpraktiker-Praxen müssen nicht schließen.

Gesundheitsamt Aurich: Im Notfall muss immer behandelt werden. Da wir Dienstleister im Gesundheitswesen sind, dürfen wir auch weiter praktizieren.

Gesundheitsamt Hildesheim: Praxen können arbeiten, wenn sie die erweiterten infektionshygienischen Maßnahmen einhalten.

Gesundheitsamt Meppen, Landkreis Emsland: Heilpraktiker dürfen nicht praktizieren.

Leer: Gesundheitsamt sagt, Tätigkeitsverbot. Ordnungsamt sagt: Tätigkeit erlaubt.

Nordrhein-Westfalen

In der neuen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen, gültig vom 20.04.20 bis zum 03.05.2020 ist die Klarstellung zu den Heilpraktiker/innen weiterhin enthalten. Unsere Praxen dürfen arbeiten. Die aktuellen Empfehlungen des RKI sind zu beachten.

Der Erlass: <https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

oder: <https://www.mags.nrw/coronavirus> und <https://www.land.nrw/corona>

§ 7 Abs. 4 regelt unsere Tätigkeit:

(4) Die Tätigkeiten von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, zählen ebenso wie zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht zu den Dienstleistungen im Sinne der vorstehenden Absätze (Handwerker Dienstleistungen, d.Red.). ... Diese Tätigkeiten sind weiterhin zulässig. Bei der Durchführung sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden.

Die Bezirksregierungen (Dezernate 24) haben (31.03.20) folgende Hinweise bezüglich des bis 19.04. geltenden VO-Textes an die Gesundheitsämter gegeben, der neue Text ist gleichlautend: Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 regelt in § 7 Abs. 3 nur die therapeutische Berufsausübungen, insbesondere von Physio- und Ergotherapeuten und die gesundheitsorientierten Handwerksleistungen. **Eine generelle Untersagung der Durchführung der Heilkunde durch Heilpraktiker besteht somit nicht.** (Hervorhebung durch uns, d.Red.) Heilpraktiker haben die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde. Durch eine Überprüfung wurde festgestellt, dass die Ausübung der Heilkunde durch die betroffenen Person keine Gefahr für die Volksgesundheit darstellt (§ 2 Abs. 1 HeilprGDV). Sollten Sie feststellen, dass Heilpraktiker in der aktuellen Situation gefährdendes Verhalten zeigen, können Sie nach § 18 Abs. 4 ÖGDG aufsichtlich tätig werden. Hier sind nach meinem Dafürhalten analog der Regelung für die therapeutische Berufsausübungen nach § 7 Abs. 3 CoronaSchVO die Notwendigkeit der Behandlungen und die Einhaltung strenger Schutzmaßnahmen Kriterien.

Sollten Gesundheitsämter oder Ordnungsämter dies immer noch anders sehen, können Sie sich/sollten Sie sich zwecks Klarstellung an ihre Bezirksregierung (Dezernat 24) oder an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW wenden. Kopieren Sie dann bitte diesen Text in eine Mail, senden Sie sie an das ablehnende Amt mit Kopie an: poststelle@mags.nrw.de

Wir haben bereits am 19.03.20 mit dem Gesundheitsministerium NRW Kontakt aufgenommen und stehen in einem guten Dialog.

Rheinland-Pfalz

Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (4. CoBeLVO)^[L]_[SEP] Vom 17. April 2020
§ 1 (3) ...Für Dienstleistungen, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind (beispielsweise Optiker, Hörgeräteakustiker, Podologen, Integrationshelfer, Physiotherapeuten), wird ein Unterschreiten des Mindestabstands zwischen Personen zugelassen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet.
<https://corona.rlp.de/index.php?id=33558>

(28.03.2020) Das RLP Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat ... bestätigt, dass nach Teil 1 §1 Satz (4) der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO) in Verbindung mit Teil 1 §1 Satz (2) Punkt 9 grundsätzlich nur Behandlungen, bei denen ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird, durch Heilpraktiker zulässig sind.

Andere Behandlungen sind nicht zulässig, weil heilkundlich tätige Personen aufgrund einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz weder an der Erbringung ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen teilnehmen noch zum Kreis der medizinischen Fachberufe gehören. In Betracht kommen kann eine Behandlung durch Heilpraktiker ohne den Mindestabstand von 1,5 m daher nur in Notfällen.

Wichtig (Anmerkung von uns): Den Notfall bitte wie immer medizinisch diagnostizieren und dokumentieren.

Saarland

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 17. April 2020.

§ 2 (3) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nach Maßgabe des Absatzes 1 und nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere

...

2. die Inanspruchnahme medizinischer, veterinärmedizinischer oder psychotherapeutischer Versorgungsleistungen, insbesondere Arztbesuche, sonstige medizinische Behandlungen, Blutspenden, sowie der Besuch bei Angehörigen von Gesundheitsfachberufen, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist, Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe jeweils glaubhaft zu machen.

§ 5 Betriebsuntersagungen und Schließung von Einrichtungen

(6) Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen und Schließungen ausdrücklich ausgenommen.

<https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-04-17.html#doc0ed061d5-14d4-4aef-a68d-6f0bcc720a4bbbodyText2>

Auskunft aus dem Ministerium (Keine Quellenangabe): Heilpraktiker-Praxen können weiter arbeiten, die Behandlung muss aber medizinisch dringlich sein. Patienten müssen dies und den Termin selber nachweisen.

Sachsen

Klare Definition für Heilpraktiker/innen auf der offiziellen Website des Freistaates: Ist die Tätigkeit von Heilpraktikern eine medizinische Versorgungsleistung im Sinne der Verfügung? Ja. Heilpraktiker üben die Heilkunde aus und erbringen daher eine medizinische Versorgungsleistung.

Quelle: <https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html>

Auszug aus dem Erlass: 1. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt. 2. Triftige Gründe sind insbesondere: 2.2. Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte), 2.7. Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und zwingend notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden), sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung, Die aktuelle Verordnung und die Ergänzungen, gültig ab 20.04. bis zum 03.05.2020, finden Sie hier <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

Sachsen-Anhalt

Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung — 4. SARS-CoV-2-EindV vom 16. April 2020^[1] § 1 (4) Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere: 5. die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blut- und Blutplasmaspender) sowie Besuche bei Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z. B. Physiotherapeuten), <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/>

Nach der in anderen Bundesländern geltenden Definition könnten Heilpraktiker/innen damit mindestens in akuten Notfällen behandeln, sicher ist die leider nicht. Nordrhein-Westfalen beschreibt dies klarstellend in der dortigen aktuellen VO (s.oben) so: § 7 (4) Die Tätigkeiten von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, zählen ebenso wie zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und Betreuung im Sinne des Fünften, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht zu den Dienstleistungen im Sinne der vorstehenden Absätze. Diese Tätigkeiten sind weiterhin zulässig. Bei der Durchführung sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts beachtet werden.

Schleswig-Holstein

Festlegungen zur Corona-Verordnung (SARS-CoV-2-Bekämpfung) – Positivliste - gültig ab dem 20.04.2020^[1]

Erlaubte Verkaufsstellen nach § 6 Absatz 1 und erlaubten Dienstleistungs-, Behandlungs- und Handwerkstätigkeiten nach § 6 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung. Abschnitt Gesundheitsberufe

^[1] § 4 Absatz 2 der Verordnung üben aus: ... Heilpraktikerin / Heilpraktiker (allgemein und sektoral) ...

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/positivliste_verordnung_corona.html

Landesverordnung vom 18.04.2020 § 6 Einzelhandel, Dienstleister, Handwerker, Gesundheits- und Heilberufe, Einrichtungen, sonstige Stätten
(2) ... Tätigkeiten der Gesundheits- und Heilberufe mit enger persönlicher Nähe zum Patienten sind insoweit gestattet, sofern sie medizinisch akut geboten sind.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html

Thüringen

Derzeit wird Heilpraktiker/innen per willkürlicher Definition durch das zuständige Ministerium die Praxistätigkeit verweigert (21.04.20, mündliche Aussage der Staatssekretärin/Die Linke). Es gibt aber eine gewisse Chance, dass nach dem 4.5.20 eine Arbeitsmöglichkeit zulässig werden könnte.

Zweite Thüringer Verordnung vom 18.04.2020: § 6, (3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. In sonstigen ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinischer Fußpflege und Ähnlichen, dürfen Behandlungen nur angeboten werden, sofern 1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und 2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Geschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

<https://www.staatskanzlei-thueringen.de/medienservice/medieninformationen/detailseite/34-2020/>

Auch hier wird in dem einen oder anderen Fall erforderlich sein daraufhinzuweisen, dass Heilpraktiker/innen unter die Zulässigkeitsklausel als Einrichtung des Gesundheitswesens fallen und zur selbstständigen Ausübung der Heilkunde berechtigt sind (falls nötig, reichen Sie bitte unsere [rechtliche Information](#) hierzu an die zuständige Stelle).

Problemstellung:

Wie legitimiere ich mich als Heilpraktiker/in mit meiner niedergelassenen Praxis

Legen Sie sich Ihre Erlaubnis-Urkunde bereit und machen Sie eine Kopie, die Sie immer mitnehmen, wenn Sie das Haus verlassen (und zur Praxis gehen/fahren). Als Mitglied unseres Berufsverbandes haben Sie einen vom Verband ausgestellten Berufsausweis bekommen (alle Verbände stellen solch einen Ausweis zur Verfügung). Dies ist kein amtliches Dokument, bestätigt aber noch einmal Ihre heilkundliche Tätigkeit in Verbindung mit der Erlaubniserteilung der Verwaltungsbehörde/Gesundheitsamt. Falls Sie nach Ihrer Anmeldung der Praxis beim Gesundheitsamt eine Bestätigung erhalten haben, kopieren Sie diese ebenfalls und nehmen Sie sie immer mit. Ansonsten weisen Sie Ihre Praxisanschrift über eine Visitenkarte, Ordnungszettel oder Briefkopf nach. Sie können eine Eigenerklärung abgeben: Hiermit bestätige ich, dass ich unter der Anschrift eine niedergelassene Heilpraktiker-Praxis führe. Datum/Unterschrift/Stempel